Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/12/4 2001/16/0355

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.12.2003

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §2 Z2;
VwGG §48 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/05/0176 B 19. Jänner 1999 RS 1

Stammrechtssatz

Die Befreiung der Gemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises gemäß § 2 Z 2 GebG von der Entrichtung der Stempelgebühren erstreckt sich auch auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (Hinweis E 12.3.1992, 91/06/0120).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001160355.X03

Im RIS seit

22.01.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at